

Schullelternrat



GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Zusammensetzung, Aufgaben

- 1.) Der Schullelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und den Vertretern der Erziehungsberechtigten der Schüler der Kursstufe des Sekundarbereichs II, sowie der jeweiligen Stellvertreter.
- 2.) Der SER wählt für zwei Schuljahre
 - a) aus seiner Mitte den Elternratsvorsitzenden der Schule und drei Stellvertreter
 - b) aus seiner Mitte die Vertreter und deren Stellvertreter für die Gesamtkonferenz. Die Anzahl richtet sich nach § 36 (1h) NSchG.
 - c) aus seiner Mitte ein Mitglied des Gemeindeelternrates und dessen Stellvertreter
 - d) aus seiner Mitte zwei Delegierte in die konstituierende Sitzung des Kreiselternrates
 - e) aus der Mitte der Erziehungsberechtigten der Schüler der Schule die Vertreter und deren Stellvertreter für die Fachkonferenzen. Es ist eine Listenwahl. Die Aufstellung der Liste erfolgt durch den Elternratsvorsitzenden aufgrund von Meldungen bzw. Vorschlag durch die Klassenelternvertreter.
 - f) aus der Mitte der Erziehungsberechtigten der Schüler der Schule die Vertreter und deren Stellvertreter für den Schulvorstand gem. § 38b Abs.6 NSchG. Die Kandidaten müssen Ihre Kandidatur schriftlich beim SER-Vorsitzenden einreichen. Die Wahl erfolgt in Wahlgängen nach der einfachen Mehrheit der Stimmen bis die benötigte Anzahl erreicht ist. Die Stellvertreter rücken gemäß ihrer Wahlreihenfolge nach.
- 3.) Die Elternvertreter in den Konferenzen oder deren Stellvertreter beraten mit dem SER die Wichtigsten Beschlüsse der Konferenzen.
- 4.) Die SER-Mitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten. Sie berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit.
- 5.) Die SER-Mitglieder sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.
- 6.) Die Mitglieder des SER und deren Stellvertreter geben die Arbeitsunterlagen des SER nach Beendigung ihrer Amtszeit an ihre Nachfolger weiter oder an den Vorsitzenden des SER zurück.

§ 2 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Elternratsvorsitzenden und seinen Stellvertretern.
- 2.) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Elternratsvorsitzenden zu einer beratenden Sitzung zusammen, in der Regel einmal zwischen den SER-Sitzungen.

§ 3 Vorsitzender

- 1.) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Er wird im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- 2.) Der Vorsitzende vertritt den SER. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben. Er kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.
- 3.) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu den SER-Sitzungen,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse des SER,
 - c) die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; die Ergänzung der Arbeitsunterlagen für die Mitglieder und deren Stellvertreter; er kann diese Befugnis auf ein Mitglied des SER übertragen,
 - d) den Kontakt zwischen SER, Schulleitung und Schülervvertretung zu pflegen,
 - e) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen.

§ 4 Sitzungen

- 1.) Der SER ist in der Regel viermal im Jahr vom Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens zu Beginn der Sitzung gestellt werden, in begründeten Ausnahmefällen auch während der Sitzung. Über ihre Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungsdauer soll begrenzt werden. Der Vorsitzende muss den Schulelternrat einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- 2.) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den SER formlos und ohne Einhaltung der Frist einberufen, jedoch nicht zum Zwecke von Wahlen.
- 3.) Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des SER soll der Schulleiter oder dessen Stellvertreter teilnehmen. Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können ebenfalls eingeladen werden. Bei geeigneten Beratungsgegenständen können ebenfalls Schülervvertreter eingeladen werden. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der SER kann aus besonderen Gründen allein beraten.

4.) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des SER. Die übrigen Anwesenden können Anregungen unterbreiten.

5.) Wer in den Sitzungen des SER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann begrenzt werden. Beschlüsse dürfen nach 23 Uhr nicht mehr gefasst werden.

6.) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge der Anträge vom Vorsitzenden bestimmt. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, Ausführungen zur Sache dürfen hierbei nicht gemacht werden.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

1. Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
2. Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
5. Schluss der Rednerliste
6. Verweisung an einen Ausschuss
7. Unterbrechung der Sitzung

7.) Wer in der Sitzung persönlich angesprochen ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern.

§ 5 Beschlussfassungen

1.) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.

2.) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt.

3.) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vorhanden ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

4.) Über Anträge zur Tagesordnung beschließt der SER mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zwei Drittel Mehrheit der gesamten Mitglieder des SER zulässig.

6.) In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse durch den SER-Vorstand von den SER-Mitgliedern auch schriftlich ohne gesonderte Beratung eingeholt werden. Der SER-Vorstand hat den Vorgang zu protokollieren.

§ 6 Niederschrift

- 1.) Über jede Sitzung des SER wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern übersandt wird.
- 2.) Die Niederschrift muss enthalten
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) beigefügte Anwesenheitsliste mit Eintragung der Erschienenen
 - c) Tagesordnung
 - d) Beschlussfassungen mit Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgaben
 - e) wesentlicher Verlauf der Sitzung
- 3.) Für Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie Verhandlungen mit Dritten sind in einer Niederschrift jeweils nur die wesentlichsten Gesichtspunkte und das Ergebnis festzuhalten.
- 4.) Die Niederschriften sind vom SER-Vorsitzenden in einem Ordner zu sammeln und vom SER zusammen mit dem Schriftverkehr aufzubewahren. Der Vorsitzende kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des SER übertragen.

§ 7 Ausschüsse

Der SER kann Ausschüsse bilden.

- 1.) Werden Ausschüsse gebildet, so können diese aus Mitgliedern des SER, Mitgliedern des Lehrerkollegiums, Erziehungsberechtigten und Schülern der Schule bestehen. Außenstehende können beratend hinzugezogen werden.
- 2.) Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.
- 3.) Der Vorsitzende des Ausschusses ist im Namen des SER berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Ausschussarbeiten und Ergebnisse unterrichtet er den SER-Vorsitzenden und berichtet vor dem SER.
- 4.) Der SER-Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 8 Veranstaltungen

Der SER kann Veranstaltungen beschließen. Die Durchführung wird jeweils an bestimmte Personen oder Personengruppen delegiert. Zu Veranstaltungen der Schulelternschaft lädt der SER-Vorsitzende ein. Der Vorsitzende leitet die Veranstaltungen; er kann die Befugnis auf ein Mitglied des SER übertragen.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die vorliegende Fassung ist vom SER am 23.05.2007 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.